

Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Datum: 24.04.2025
Federführung: 13 AMT FÜR TOURISMUS UND KULTUR
Beteiligte Ämter: 13.4 Museum / Altstadt Ausstellung
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
30 RECHTSAMT
I Bürgermeister
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe (Vorberatung)	13.05.2025	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für das Stadtgeschichtliche Museum der Hansestadt Wismar.

Begründung

Begründung für die Entgelte im Stadtgeschichtlichen Museum der Hansestadt Wismar

Das SCHABBELL | Stadtgeschichtliches Museum der Hansestadt Wismar wurde nach einer siebenjährigen Sanierung und Erweiterung im Dezember 2017 neu eröffnet. Seitdem hat es sich trotz der pandemiebedingten Einschränkungen erfolgreich im regionalen und überregionalen Kulturangebot etabliert. Im Jahr 2024 verzeichnete das Haus mit über 20.000 Besucherinnen und Besuchern einen Meilenstein und konnte seine Einnahmen kontinuierlich steigern.

In den letzten Jahren sind insbesondere die Energiekosten, Aufwendungen für Instandhaltung und Technik, Dienstleistungen wie Reinigung und Besucherservice sowie die Personalkosten deutlich angestiegen. Um den laufenden Betrieb dauerhaft in hoher Qualität und Sicherheit gewährleisten zu können, ist die Aktualisierung der Entgelte unumgänglich.

Weiterhin muss die Entgeltordnung auf geänderte Leistungsangebote angepasst werden. Dazu gehören beispielsweise Dienstleistungen, die mittlerweile nicht zeitgemäß sind und nicht mehr bereitgestellt werden (Anfertigung von ausgedruckten Kopien oder analogen Fotos). Anfallende Dienstleistungen sind als Sammlungsanfragen kalkuliert. Im Sinne der Nachhaltigkeit werden Anfragen an die Sammlung nur digital beantwortet. Räume, die früher als Vermietungsflächen zur Verfügung standen, wie die Säulenhalle (jetzt Schaumagazin), werden aktuell nicht mehr angeboten. Neue Räumlichkeiten wie der Sonderausstellungsraum können zusätzlich angemietet werden.

Als nicht gewinnorientierter Kulturbetrieb wurde der Kostendeckungsgrad für die einzelnen Leistungsbereiche überarbeitet und an die jeweiligen Kostenträger angepasst. Die regulären Eintrittspreise werden moderat erhöht, um einerseits die gestiegenen

Betriebskosten zu kompensieren und andererseits die zu erwartende Nachfrage-Elastizität zu berücksichtigen. Jahreskarten sollen einen besonderen Anreiz schaffen, das Museum mehrfach im Jahr zu besuchen. Der Preis für eine Jahreskarte ist so kalkuliert, dass er etwa den Gegenwert von drei regulären Eintritten entspricht. Ab den vierten Besuch ist der Eintritt für die Inhaber bzw. Inhaberin faktisch kostenfrei. Dieses Modell fördert die Besucherbindung und stärkt die kontinuierliche Nutzung des Museumsangebots.

Für die museumspädagogischen Angebote für Schulklassen und Bildungsveranstaltungen bleibt der Kostendeckungsgrad bewusst niedrig angesetzt, damit möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ein Zugang zum Museum ermöglicht wird.

Bei der Vermietung von Räumen wurde ein höherer Kostendeckungsgrad festgelegt, wobei zu berücksichtigen ist, dass neben der reinen Mietfläche auch Kosten für Reinigung und Wachdienst berechnet werden.

Unter Sammlungsanfragen fallen sowohl die Bereitstellung von Sammlungsgut als auch Recherchen zu Anfragen bezüglich des Sammlungsgutes oder der Stadtgeschichte. Da diese Aufgaben nicht zu den originären Kernaufgaben des Museumsbetriebes zählen, wird hier ein Kostendeckungsgrad von 100% angesetzt, um eine Subventionierung dieser Leistungen zu vermeiden.

Die vorgeschlagenen neuen Entgelte dienen dazu, die Einnahmesituation des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar zu stabilisieren, die notwendige Finanzierung der Einrichtung zu ermöglichen und gleichzeitig den Bildungsauftrag und den öffentlichen Charakter des Museums zu bewahren. Durch die differenzierte Kostendeckung wird sichergestellt, dass das SCHABBELL nachhaltig betrieben, seine Ausstellungen weiterentwickelt und neue Formate langfristig angeboten werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.4xxxxxx /03	Ertrag in Höhe von	15.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.6xxxxxx/03	Einzahlung in Höhe von	15.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Dargestellt werden hier die aus der Entgeltordnung resultieren Erträge/Einzahlungen, die über den Planansatz hinausgehen. Dies gilt auch für die unter Punkt 2 gemachten Angaben für die Folgejahre.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.4xxxxxx /03	Ertrag in Höhe von	30.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.6xxxxxx/03	Einzahlung in Höhe von	30.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
--	-----

x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar 2025
(öffentlich)

2 - Synopse Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar 2021
und 2025 (öffentlich)

3 - Entgeltkalkulation des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum SCHABBELL als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für
 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums,
 2. öffentliche Führungen,
 3. Gruppenführungen,
 4. museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,
 5. Bereitstellung von Audioguides,
 6. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,
 7. Bearbeitungen von Anfragen,
 8. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum,
 9. Nutzung der sanitären Anlagen ohne MuseumsbesuchEntgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.

§ 3

Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen

- (1) Kinder bis zu 16 Jahren sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.
- (2) Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ ist vom Entgelt befreit.
- (3) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können.
- (4) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt:
 1. schwerbehinderte Menschen,
 2. Auszubildende,
 3. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,
 4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,
 5. Empfängerinnen und Empfänger von
 - a) Leistungen nach SGB II,
 - b) Leistungen nach SGB XII,
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 6. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V.
 7. Gruppen ab 15 Personen.
- (5) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:
 1. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind.
 2. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen.
- (6) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltpflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Nutzung der Räume/ Flächen

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung:
 1. Gewölberaum, KG-Schweinsbrücke 8
 2. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG
 3. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6
 4. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8
 5. Garten des Museums, Schweinsbrücke 6
 6. Sonderausstellungsraum im DG-Schweinsbrücke 8
- (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Flächen ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden.

- (3) Mit der Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen werden Tische, Stühle, Beamer oder Leinwand zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.
- (5) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind die Kosten für die Aufsicht im Sinne von Abs. 6 außerhalb der regulären Öffnungszeiten vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.
- (6) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Wachdienstes oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Museums anwesend zu sein.

§ 5 Entgelthöhe

- (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:

* laufende Nummer gemäß § 2 Absatz 1

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums	9,00 €	7,00 €
	Kinder bis 16 Jahren	frei	
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	27,00 €	21,00 €
2.	öffentliche Führung (bis 25 Personen) p.P. inkl. Eintritt	16,00 €	13,00 €
3.	Gruppenführung (bis 25 Personen) zzgl. Eintritt	90,00 €	
4.	museumspädagogische Angebote	3,00	
5.	Audioguide Basisführung Audioguide Kinderführung Audioguide Basisführung im Sinne der Barrierefreiheit	3,00 € frei frei	
6.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	30,00 €	
7.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	30,00 €	
		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Stunden)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Stunden)
8.	Vermietung von Räumen Grundmiete		
	Gewölberaum, KG – SB 8 (44,50 m²)	80,00 €	40,00 €
	Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²)	80,00 €	40,00 €
	Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²)	280,00 €	140,00 €
	Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²)	300,00 €	150,00 €

	Garten des Museums SB 6 (180 m ²)	330,00 €	165,00 €
	Dachgeschoss Sonderausstellungsraum SB 8 (155,00 m ²) (SB = Schweinsbrücke)	280,00 €	140,00 €
9.	Nutzung des WC im SCHABBELL ohne Museumsbesuch	1,00 €	

- (2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt.
- (3) In den festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den nach dieser Entgeltordnung bestimmten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben. Dies gilt nicht für das WC-Entgelt nach Abs. 1 Nr. 9. Hierin ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer,
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.	§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum SCHABBELL als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.	Redaktionelle Änderung.
§ 2 Entgelte (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme, 6. Bearbeitungen von Anfragen, 7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum,	§ 2 Entgelte (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellung von Audioguides 6. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme, 7. Bearbeitungen von Anfragen, 8. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 8. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum, 9. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen	Fehlte in Aufzählung, war jedoch unter § 6 aufgeführt Reproduktionskosten und Genehmigungen jetzt in 6. inkalkuliert. In Kosten für Raumvermietung kalkulierte.

10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen - sowie 11. Personalgestellungen Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung. (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.	10. Personalgestellungen 9. Nutzung der sanitären Anlagen ohne Museumsbesuch. Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung. (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.	Preis war vorher nicht in EO definiert.
§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen (1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit. (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können. (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt: 1. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 2. Auszubildende, 3. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren, 4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,	§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen (1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen frei. und (2) Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind ist vom Entgelt befreit. (3) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können. (4) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, und 2 und 3 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt: 1. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 2. Auszubildende, 3. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,	Redaktionelle Änderung. Eine Trennung des Ermäßigungstatbestandes zwischen öff. und gebuchter Führung war für den Gast nicht verständlich. Nun gilt Gleichbehandlung.

5. Empfängerinnen und Empfänger von - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 6. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V. (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit: - Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. - Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltspflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.	4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, 5. Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld Leistungen nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen nach SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen nach SGB XII, - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 6. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V. 7. Gruppen ab 15 Personen. (5) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit: - Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. - Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. (6) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltspflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht	Arbeitslosengeld II wurde abgeschafft. Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung. War vorher extra ausgewiesen. Redaktionelle Änderung.
--	---	--

	erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.	
§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung: 1. Ausstellungsraum, KG-Schweinsbrücke 6 2. Gewölberaum, KG-Schweinsbrücke 8 3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8 (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden. (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden. (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen. (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein. (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.	§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung: 1. Ausstellungsraum, KG-Schweinsbrücke 6 1. Gewölberaum, KG-Schweinsbrücke 8 2. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 3. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 4. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8 5. Garten des Museums, Schweinsbrücke 6 6. Sonderausstellungsraum im DG Schweinsbrücke 8 (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden. (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden. Inklusive zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen werden Tische, Stühle, Beamer oder Leinwand zur Verfügung gestellt. (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen. (5) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind die Kosten für die Aufsicht außerhalb der	Dieser Raum beinhaltet nun das Schaumagazin der Dauerausstellung und kann nicht vermietet werden. Der Sonderausstellungsraum kann für Sonderausstellungen vermietet werden, wenn das Museum keine eigene Ausstellung zeigt.

	regulären Öffnungszeiten vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen. (6) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Museums anwesend zu sein. (7) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.	Wenn Mitarbeiter des Museums vor Ort sind, ist ein Wachdienst nicht zwingend erforderlich. Bestellung des Wachdienstes obliegt der Entscheidung der Museumsleitung. Das Museum hat keine AGBs.
§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen. (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung. Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben	§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen. (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung. Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.	Die hier getroffenen Formulierungen sind in der jeweiligen Veröffentlichungsgenehmigung, die das Museum mit der jeweiligen Anfrage an den Bürger verschickt.
§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif) (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte: * laufende Nummer gemäß § 2 Absatz 1	§ 6 5 Höhe der Entgelte (Entgelttarif) (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte: * laufende Nummer gemäß § 2 Absatz 1	Zählung war falsch und wurde angepasst.

*	Entgelttatbestand	Entgelt		*	Entgelttatbestand	Entgelt		
		Entgelt- höhe Vollzahler	Entgelt- höhe ermäßigt			Entgelt- höhe Vollzahler	Entgelt- höhe ermäßigt	
1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	6,00 € 4,50 €	4,00 € 3,00 €	1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	9,00 €	7,00 €	Preis neu kalkuliert
	Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei			Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei		
	Eintritt in die Kunstaussstellung/Sonderausstellung KG und DG	3,00 €	2,00 €		Eintritt in die Kunstaussstellung/Sonderausstellung KG und DG		€	Kunstaussstellungen durch andere Abteilungen des Amtes 13 werden nicht mehr im Schabbell durchge- führt.
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	24,00 €	16,00 €		Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	27,00 €	21,00 €	
2.	Öffentliche Führung (5-25 Personen), p.P. inkl. Eintritt After - Work - Führung	12,00 € 15,00 €	8,00 € 10,00 €	2.	Öffentliche Führung (5- bis 25 Personen) p.P. inkl. Eintritt After - Work - Führung	16,00 €	13,00 €	Preis neu kalkuliert
3.	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €		3.	Gruppenführung (5- bis 25 Personen) zzgl. Eintritt	90,00 €		Preis jetzt gleich öff. Führung.
4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P. Ferienprogramm	1,50 € 9,00 €		4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugend- liche Führung mit Kreativangebot / Ferienprogramm p.P. Ferienprogramm	3,00 € 9,00 €		Preis neu kalkuliert Preis neu kalkuliert
5.	Audioguide Basisführung Audioguide Kinderführung Audioguide Basisführung im Sinne der Barrierefreiheit	3,00 € frei frei		5.	Audioguide Basisführung Audioguide Kinderführung Audioguide Basisführung im Sinne der Barrierefreiheit	3,00 € frei frei		Preis bleibt nach Kalkulation gleich.
6	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsicht- nahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €		6	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Ein- sichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungs- zeit	30,00 €		Preis neu kalkuliert
7.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Be- arbeitungszeit	24,00 €		7.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuzie- hung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	30,00 €		Preis neu kalkuliert
8.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie DIN A 4 DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf CD/Übertragung auf Stick pro Viertelstunde Bearbeitungszeit Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion	 1,00 € 1,50 € 2,00 € 5,00 € 5,00 € 1,00 € 21,50 €		8.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städ- tische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie DIN A 4 DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf CD/Übertragung auf Stick pro Viertelstunde Bearbeitungszeit Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera e) durch städtische Mitarbeiter pro Bild d) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion	 1,00 € 1,50 € 2,00 € 5,00 € 5,00 € 1,00 € 21,50 €		Kosten unter 6 und 7 einkalkuliert. Aus Nachhaltigkeitsgründen werden keine Papierkopien mehr angefertigt, sondern das Abbild wird ausschließ- lich digital zur Verfügung gestellt.

9.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut			9.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut			Kosten unter 6 und 7 einkalkuliert.
	im Druck je Bild bzw. je Seite				im Druck je Bild bzw. je Seite			
	• bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren	25,00 €			• bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren	25,00 €		
	a) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	100,00 €			e) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	100,00 €		
	b) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren	250,00 €			f) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren	250,00 €		
	c) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren	500,00 €			g) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren	500,00 €		
	d) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage	1000,00 €			h) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage	1000,00 €		
	in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	100,00 €			in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	100,00 €		
	online				online			
	a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €			a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €		
	b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €			b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €		
		Entgelt- höhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelt- höhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)			Entgelt- höhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelt- höhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)	Preise in Raummiete inkludiert.
10.	Vermietung von Räumen			10-8.	Vermietung von Räumen			
	Grundmiete				Grundmiete			
	Ausstellungsraum, KG – SB 6 (162 m²)	130,00 €	65,00 €		Ausstellungsraum, KG – SB 6 (162 m²)	130,00 €	65,00 €	
	Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²)	40,00 €	20,00 €		Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²)	80,00 €	40,00 €	
	Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²)	40,00 €	20,00 €		Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²)	80,00 €	40,00 €	
	Dachgeschoss (Museumpädagogik) – SB 6 (156 m²)	130,00 €	65,00 €		Dachgeschoss (Museumpädagogik), – SB 6 (156 m²)	280,00 €	140,00 €	
	Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²)	140,00 €	70,00 €		Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²)	300,00 €	150,00 €	
	(SB = Schweinsbrücke)				Garten des Museums SB 6 (180 m²)	330,00 €	165,00 €	
					Dachgeschoss Sonderausstellungsraum SB 8 (155,00m ²)	280,00 €	140,00 €	
11.	Sonderleistung pro Tag				(SB = Schweinsbrücke)			Jetzt in §4 (5) definiert. Kosten des Wachpersonals werden an Mieter in jeweiliger Höhe durchgereicht. Preis war vorher nicht in EO definiert.
	Möbiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €			Sonderleistung pro Tag			
	Stehtische bis 50 Personen	30,00 €			Möbiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €		
	Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €			Stehtische bis 50 Personen	30,00 €		
	Beamer	15,00 €			Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €		
	Leinwand/Pinnwand/Flipchart	5,00 €			Beamer	15,00 €		
	Overheadprojektor	5,00 €			Leinwand/Pinnwand/Flipchart	5,00 €		
12.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €			Overheadprojektor	5,00 €		
					11. Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €		
					12. 9. Nutzung des WC im SCHABBE LL ohne Museumsbesuch	1,00		

(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.	(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den nach dieser Entgeltordnung bestimmten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben. Dies gilt nicht für das WC-Entgelt nach Abs. 1 Nr. 12. Hierin ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.	Nach Rücksprache mit 20.3 Abt. kommunale Steuerangelegenheiten aktualisiert.
§ 7 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 26.06.2020 tritt außer Kraft.	§ 7 6 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am XX.XX.2025 in Kraft. Die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 01.04.2021 tritt außer Kraft.	Redaktionelle Änderungen in den Terminen.

Entgeltkalkulation für die einzelnen Teilbereiche

	gemittelte jährliche Kosten 01.07.2025 bis 30.06.2029							
	Kostenträger							kein Kostenträger
	Ausstellung	Vermietung	Museumspädagogik	Führungen Gruppen	Veranstaltungen Führungen öffentlich	Sammlungsanfragen	Audio-Guides	Depot
Personal	147.675,68 €	40.153,40 €	52.977,09 €	24.781,65 €	43.368,44 €	5.518,31 €		118.265,43 €
Gebäudebewirtschaftung	134.884,74 €	55.508,12 €	14.432,11 €					46.542,58 €
Museumsbetrieb	184.028,45 €	75.731,87 €	19.690,29 €				900,00 €	
Abschreibungen	238.938,93 €	98.328,78 €	25.565,48 €				3.000,00 €	
Sonstiges	62.866,90 €	25.871,15 €	6.726,50 €		15.180,00 €			
<i>abzüglich</i>								
<i>Sonderpostenauflösung FöMi</i>	115.105,32 €	47.368,45 €	12.315,80 €					
<i>sonstige Erlöse</i>	9.880,22 €	4.065,93 €	1.057,14 €					
<i>interne Erträge</i>	523,76 €	215,54 €	56,04 €					
Gesamt	642.885,40 €	243.943,41 €	105.962,49 €	24.781,65 €	58.548,44 €	5.518,31 €	3.900,00 €	164.808,01 €

<i>Kalkulationsgerüst</i>							
<i>Besucher*innen Ausstellung</i>	20.000						
<i>Vermietungen Anzahl</i>		80					
<i>Vermietungen Fläche</i>		747					
<i>Schüler*innen</i>			2.000				
<i>Führungen Anzahl</i>				55			
<i>Besucher*innen Veranstaltungen</i>					1.000		
<i>Stunden Repro-Anfertigungen</i>						200	
<i>Aushändigungen Audio-Guide</i>							1.200
<i>Kostendeckungsgrad</i>	25%	40%	5%	20%	25%	100%	100%
<i>Einzelpreis pro Einheit</i>	8,04 €	1,82 €	3,00 €	90,00 €	14,64 €	30,00 €	3,00 €
Eintritt voll	9,00 €				16,00 €		
Eintritt ermäßigt	7,00 €				13,00 €		

	<i>m²</i>	Ganztagespreis
Gewölberaum	45	80,00 €
Verbinderbau	45	80,00 €
Dachgeschoss	156	280,00 €
Innenhof	166	300,00 €
Garten	180	330,00 €
Sonderausstellungsraum	155	280,00 €